



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 32/2012 vom 15. März 2012

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der

Praktikumsordnung

des Bachelor-Studiengangs

„Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“

des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Studiengangs
„Öffentliche Verwaltungswirtschaft - mit Laufbahnbefähigung“
(PrakO/ÖVW/mLb)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.06.2010, geändert am 09.11.2011***

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter -Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung des Praxismoduls
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

*Die Ordnung vom 16.06.2010 wurde am 11.01.2011 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Änderungen vom 09.11.2011 wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 14.02.2012 bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im sechssemestrigen (Schnellstudium) und siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“, für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag ihre Praktika gemäß dieser Praktikumsordnung absolvieren, sofern dies vom Studienablauf möglich ist.

(3) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/ÖVW/mLb) und die Prüfungsordnung (PrüfO/ÖVW/mLb) für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“ (ÖVW/mLb).

(4) Die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung finden, soweit sie nicht ausschließlich das Regelstudium betreffen, auch auf das sechssemestrige „Schnellstudium“ Anwendung.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktika

(1) Die Praxismodule sind integrale Bestandteile des Studiengangs „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“; sie dienen dem Erfahrungslernen aus der Praxis.

(2) Ziel der Praktika ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner sollen die Praktika die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.

(3) Die Praxismodule gliedern sich in die Praktikumsphasen im jeweiligen Betrieb und in praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3 Praxisphasen

(1) Die Praktika dauern jeweils 26 Wochen.

(2) Das Praktikum I (Modul 17) wird im vierten Semester, das Praktikum II (Modul 22) im sechsten Semester absolviert (Regelstudium).

(3) Das Praktikum II (Modul 22) kann alternativ in folgenden Phasen absolviert werden (Schnellstudium):

- zwischen dem 1. und 2. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen.,
- zwischen dem 2. und 3. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
- zwischen dem 3. und 4. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen,
- zwischen dem 5. und 6. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen

Dabei soll eine Praxisphase 4 Wochen nicht unterschreiten.

§ 4 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbetreuer oder Praktikumsbetreuerin

(1) Mit der Planung der Praxismodule, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der HWR Berlin einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragter oder –beauftragte). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.

(2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur

fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikanten und Praktikantinnen die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Sofern Studierende die laufbahnrechtliche Anerkennung ihres Studienabschlusses anstreben, müssen sie ein Praktikum in Einrichtungen der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren. Ein zweites Praktikum ist in Betrieben, Verbänden oder ausländischen Einrichtungen möglich, die in geeigneter Weise vorab nachweisen, dass ihre Praktikumsplätze laufbahnadäquaten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Praktika müssen in jeweils einem Praktikumsbetrieb absolviert werden. Die Ableistung von mehr als einem Praktikum in nur einem Praktikumsbetrieb ist nicht zulässig.

(3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner oder eine persönliche Ansprechpartnerin im Betrieb (Praktikumsanleiter oder Praktikumsanleiterin) benennen und für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 StO/ÖVW/mLb typisch sind und sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und der oder dem Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes des oder der Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. Der Praktikumsvertrag ist unverzüglich dem oder der Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Kann der Praktikumsvertrag nicht vor Beginn des Praktikums vorgelegt werden, so müssen mindestens Name, Anschrift des Praktikumsgebers, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners im Praktikum der HWR Berlin vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung des oder der Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- dem oder der Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
- den Studierenden oder die Studierende entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- dem oder der Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den von dem oder von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
- dem oder der Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgese-mester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- ein Praktikumsvorbereitungsseminar,
- Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik und
- ein Praktikumsnachbereitungsseminar.

(3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der StO/ÖVW/mLB alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten. Die praktikumsvorbereitende Veranstaltung findet für alle Studierenden im 1. Semester, die praktikumsnachbereitende Lehrveranstaltung nach Beendigung des jeweiligen Praktikums statt.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu bewerten.

(6) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik“ findet im ersten Monat des vierten Semesters in Blockform statt. An ihr sollen alle Studierenden teilnehmen; der oder die Praktikumsbeauftragte kann Ausnahmen zulassen.

Gegenstände dieser Veranstaltung sind:

- GGO I,
- Verfügungstechnik,
- Bescheidtechnik und
- Rechtsbehelfsbelehrungen.

§ 10 Anerkennung der Praxismodule

(1) Das Praktikum I wird anerkannt, wenn:

- der von dem oder der Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 4 genügende Praktikumsbericht,
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- eine Bescheinigung, dass der oder die Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über sein oder ihr Praktikum erfolgreich referiert hat,

vorliegen.

(2) Das Praktikum II wird anerkannt, wenn:

- der von dem oder der Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 4 genügende Praktikumsbericht,
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- eine Bescheinigung, dass der oder die Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über sein oder ihr Praktikum erfolgreich referiert hat,
- der Nachweis im Schnellstudium über 26 Wochen Praktika

vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(4) Der Praktikumsbericht ist von dem oder von der Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von dem betrieblichen Ansprechpartner oder der betrieblichen Ansprechpartnerin als auch von dem Praktikumsbetreuer oder der Praktikumsbetreuerin zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass der oder die Studierende mit Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 1 StO/ÖVW/mLb betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(5) Ist ein Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

(6) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt der oder die Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsbetrieb enthalten sowie die mit Erfolg absolvierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen.

Ein Muster ist als Anlage dargestellt.

(7) Die Bescheinigungen über die Praktika sind gemäß § 14 Abs. 1 PrüfO/ÖVW/mLb Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(8) Die Bescheinigung über das Praktikum II ist gemäß § 20 Abs. 2 Prüf/ÖVW/mLb Voraussetzung für die Anerkennungsnotiz.

§ 11 Anrechnung von Berufszeiten

(1) Vorliegende berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen. Ein Praktikum in der deutschen öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 5 Abs. 1 kann nicht durch berufspraktische Zeiten ersetzt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

